

Allgemeine Bedingungen über die Erbringung von Leistungen zugunsten der VW Poznań Sp. z o.o. (Stand zum 11.03.2016)

<u>1.</u>	<u>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>2</u>
<u>2.</u>	<u>GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN.....</u>	<u>2</u>
<u>3.</u>	<u>GELTENDES RECHT.....</u>	<u>3</u>
<u>4.</u>	<u>ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOTE.....</u>	<u>3</u>
<u>5.</u>	<u>DETAILLIERTE PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS BEZÜGLICH DER ANGEBOTSVORBEREITUNG.....</u>	<u>4</u>
<u>6.</u>	<u>VERTRAGSSCHLUSS.....</u>	<u>4</u>
<u>7.</u>	<u>RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>8.</u>	<u>EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN.....</u>	<u>5</u>
<u>9.</u>	<u>LEISTUNGEN AUF WERKS- ODER BETRIEBSGELÄNDE.....</u>	<u>5</u>
<u>10.</u>	<u>MITWIRKUNGSPFLICHT; VERTRAGSERFÜLLUNG.....</u>	<u>5</u>
<u>11.</u>	<u>MITWIRKUNG DURCH DIE VWP.....</u>	<u>6</u>
<u>12.</u>	<u>LIEFERUNGEN DURCH DIE VWP.....</u>	<u>6</u>
<u>13.</u>	<u>SUBUNTERNEHMER.....</u>	<u>7</u>
<u>14.</u>	<u>ABTRETUNG VON FORDERUNGEN.....</u>	<u>7</u>
<u>15.</u>	<u>AUSSCHLUSS DER ERFÜLLUNG GEGENSEITIGER LEISTUNGEN. AUFRECHNUNG.....</u>	<u>7</u>
<u>16.</u>	<u>UNLAUTERER WETTBEWERB. HAFTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN.....</u>	<u>7</u>
<u>17.</u>	<u>URHEBER- UND IMMATERIELLES GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT; VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; WERBUNG.....</u>	<u>8</u>
<u>18.</u>	<u>SONSTIGE PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS.....</u>	<u>10</u>
<u>19.</u>	<u>VERTRAGSUMFANG / ÄNDERUNG DES VERTRAGS.....</u>	<u>10</u>
<u>20.</u>	<u>UNTERLAGEN DER ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN.....</u>	<u>11</u>
<u>21.</u>	<u>WERKZEUGE.....</u>	<u>11</u>
<u>22.</u>	<u>ABNAHME DER LEISTUNGEN.....</u>	<u>11</u>
<u>23.</u>	<u>FRISTEN; VERZUG.....</u>	<u>12</u>
<u>24.</u>	<u>HAFTUNG DES LEISTUNGSERBRINGERS FÜR DIE UNSACHGEMÄÙE ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN.....</u>	<u>13</u>
<u>25.</u>	<u>HAFTUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN.....</u>	<u>13</u>
<u>26.</u>	<u>SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....</u>	<u>14</u>
<u>27.</u>	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>14</u>
<u>28.</u>	<u>SALVATORISCHE KLAUSEL.....</u>	<u>14</u>
<u>29.</u>	<u>ERFÜLLUNGORT. GERICHTSSTAND.....</u>	<u>14</u>
<u>30.</u>	<u>ANFORDERUNGEN DES VOLKSWAGEN KONZERNS ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN.....</u>	<u>14</u>
<u>31.</u>	<u>ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN VON VOLKSWAGEN POZNAŃ AN GESCHÄFTSPARTNER.....</u>	<u>14</u>

Allgemeine Bedingungen über die Erbringung von Leistungen zugunsten der VW Poznań Sp. z o.o. (Stand zum 11.03.2016)

1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen über die Erbringung von Leistungen zugunsten der Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (VWP) die nachstehenden Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

Als Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen über die Erbringung von Leistungen zugunsten der VWP.

1.2 Leistungen

Als Leistungen gelten alle Leistungen im Bereich der Beförderung, der Montage, der Demontage, der Abnahme von Abfällen und Abwässern, des Immobilien-Managements sowie alle anderen Leistungen, hierunter die Bedienung und Wartung von Maschinen und Anlagen, erbracht zugunsten der VWP, sowie die im Rahmen eines Auftragsvertrags ausgeführten Tätigkeiten.

1.3 Vertrag über die Erbringung von Leistungen

Als Vertrag über die Erbringung von Leistungen gilt ein Vertrag, auf dessen Grundlage der Leistungserbringer Leistungen zugunsten der VWP erbringt. Als Vertrag gilt auch eine Bestellung.

1.4 Leistungserbringer

Als Leistungserbringer gilt ein Rechtsträger, hierunter auch ein Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags abgibt, oder an den die VWP eine Angebotsanfrage stellt oder eine Bestellung über die Erbringung von Leistungen übermittelt.

1.5 Schriftliche Form

Als schriftliche Form gilt die schriftliche Form im Sinne von Art. 78 des polnischen Zivilgesetzbuches, soweit die Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

Als gleichwertig mit der schriftlichen Form wird auch die Abgabe einer Erklärung durch die VWP oder den Leistungserbringer per Telefax oder per elektronische Datenübermittlung angesehen.

1.6 Angebotsanfrage

Als Angebotsanfrage wird ein durch die VWP an den Leistungserbringer gerichteter Antrag auf Abgabe von Angeboten im Rahmen eines durch die VWP geführten Angebotswettbewerbs angesehen.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

2.1

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Leistungen ist, hierunter für die Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vorbereitung dieser Verträge. Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf die Vorbereitung und Abgabe durch den Leistungserbringer von Angeboten zu der gestellten Angebotsanfrage.

2.2

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, finden die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen wird an den Leistungserbringer vor dem Abschluss des Vertrags übermittelt. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen ist jederzeit in elektronischer Form abrufbar unter:

www.volkswagen-poznan.pl

2.3

Soweit die VWP und der Leistungserbringer in schriftlicher Form nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Musterverträge des Leistungserbringers ausgeschlossen. Musterverträge des Leistungserbringers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die VWP keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen deren Anwendung erhoben hat. Die Annahme der Leistungen durch die VWP ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Zahlungsleistung durch die VWP für die Leistungen gilt in keinem Fall als Zulassung von Musterverträgen des Leistungserbringers. Die Einbeziehung eines Mustervertragsinhalts des Leistungserbringers in den Vertrag über die Leistungserbringung oder die Anerkennung seiner Gültigkeit, sei es auch teilweise, liegen nicht in der Ermächtigung der Mitarbeiter der VWP, soweit aus deren Vollmachten ausdrücklich nicht etwas anderes resultiert.

2.4

Bei Diskrepanzen des Wortlauts der Bestimmungen des Vertrags zwischen der VWP und dem Leistungserbringer und dem Wortlaut der Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

2.5

Bei Diskrepanzen zwischen den Anlagen zu dem Vertrag sind die Anlagen mit der höheren Nummer, unter Einhaltung der unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführten Rangfolge maßgebend. Sind die Anlagen zum Vertrag nicht nummeriert oder haben sie eine unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführte gleichwertige Rangfolge, so sind die neuesten Anlagen maßgebend.

2.6

Zu Zwecken der Auslegung des zwischen der VWP und dem Leistungserbringer geschlossenen

Vertrags wird folgende Rangfolge der als Bestandteile des Vertrags geltenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- der Vertrag / die durch die VWP abgegebene Bestellung,
- die Niederschrift oder Niederschriften über Verhandlungen zwischen der VWP und dem Leistungserbringer, wobei vorrangig der Inhalt der Niederschriften zu berücksichtigen ist, die in dem kürzesten Zeitraum vor dem Tag des Vertragsabschlusses erstellt worden sind,
- diese Bedingungen,
- die Angebotsanfrage der VWP,
- die technischen Bedingungen und die für die Leistungen festgelegten Qualitätsnormen.

3. Geltendes Recht

Für alle Verträge, die sich auf diese Bedingungen beziehen, gilt das polnische Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

4. Angebotsanfrage und Angebote

4.1

Alle durch die VWP gestellten Angebotsanfragen gelten nur dann als bindend, wenn sie unter Wahrung der schriftlichen Form erfolgten.

4.2

Übermittelt die VWP zusammen mit der Angebotsanfrage ein durch die VWP eingesetztes Angebotsformular, so hat der Leistungserbringer das Angebot unter Verwendung dieses Formulars abzugeben.

4.3

Die Angebote sind in polnischer oder deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen enthalten, um festzustellen, ob die durch den Leistungserbringer angebotenen Leistungen den in der Angebotsanfrage angeführten Anforderungen entsprechen. Werden die Angebote unter Verwendung der durch die VWP eingesetzten Angebotsformulare abgegeben, so hat der Leistungserbringer im Angebot alle von der VWP geforderten Informationen zu erfassen. Zusammen mit dem Angebot reicht der Leistungserbringer eine Erklärung darüber ein, dass er sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen bekannt gemacht hat und diese akzeptiert.

4.4

Hat die VWP in der Angebotsanfrage detaillierte Anforderungen angegeben, denen die Leistungen zu genügen haben, und hat sie die Bedingungen der Leistungserbringung festgelegt, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, alle Diskrepanzen zwischen den in der Angebotsanfrage enthaltenen Anforderungen der VWP und dem Inhalt des durch ihn abgegebenen Angebots und die Gründe dafür zu nennen, warum sein Angebot Abweichungen von den Anforderungen oder den durch die VWP genannten Bedingungen enthält. Das Verzeichnis

der Abweichungen ist dem durch den Leistungserbringer abgegebenen Angebot beizufügen.

4.5

Die Antworten auf die Angebotsanfrage sowie die Angebote und Anlagen zu diesen Antworten oder den durch den Leistungserbringer abgegebenen Angeboten sind für die VWP unentgeltlich. Die VWP kann jederzeit die unentgeltliche Übermittlung durch den Leistungserbringer von zusätzlichen Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Leistungen verlangen, die Gegenstand des Angebots sind.

4.6

Im Angebot sind Währung und Preis genau zu bestimmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer in der nach den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind in den im Angebot angeführten Preisen auch die Kosten für Materialien, Geräte, Verladung, Beförderung, Versand, Verpackung, Versicherung, Entladung, Montage der Gegenstände, die der Leistungserbringer bei der Leistungserbringung verwendet, sowie Anfahrt und Unterkunft für die zur Inbetriebnahme der zur Leistungserbringung erforderlichen Personen bis zum Zeitpunkt der Endabnahme der Leistungen am Sitz der VWP oder in einer in der Angebotsanfrage genannten Betriebsstätte der VWP sowie die Kosten der Dokumentation und Schulung einzubeziehen.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind alle im Angebot angeführten Preise Pauschalpreise, die alle Arbeiten, Materialien und die zur Ausführung des Gegenstandes des Vertrags erforderlichen Tätigkeiten laut Vertragsinhalt enthalten, obwohl die einzelnen Arbeiten, Materialien oder Tätigkeiten nicht ausdrücklich genannt worden sind.

4.7

Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage angeführte Anschrift unter Angabe der Nummer der Angebotsanfrage und der Nummer des Angebots zu übermitteln.

4.8

Die durch die VWP gestellte Angebotsanfrage verliert ihre Bindung, wenn der Leistungserbringer binnen zwei Wochen ab dem Tag kein Angebot abgegeben hat, an dem ihm die Angebotsanfrage zugestellt worden ist, soweit in der Angebotsanfrage keine andere Frist genannt wird. Gibt die VWP keine Erklärung über die Annahme des Angebots des Leistungserbringers in Form einer Bestellung ab, so wird das Angebot als nicht angenommen angesehen.

5. Detaillierte Pflichten des Leistungserbringers bezüglich der Angebotsvorbereitung

5.1

Der Leistungserbringer hat umgehend nach dem Erhalt von der VWP die ihm durch die VWP im Zusammenhang mit dem Stellen der Angebotsanfrage übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. Über alle fehlenden Unterlagen und Informationen unterrichtet der Leistungserbringer diejenige Einheit der VWP, von der er die Angebotsanfrage erhalten hat, und zwar nicht später als 3 Werktage nach dem Erhalt der Angebotsanfrage.

5.2

Der Leistungserbringer hat das Angebot unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, das alle Lieferungen und Leistungen umfassen wird, die die angemessene und ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen nach dem Stand und unter Einsatz der besten verfügbaren Technik sowie die Sicherstellung der möglichst höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und die Erzielung des durch die VWP angestrebten wirtschaftlichen Resultats ermöglichen.

5.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, lässt die VWP die Unterbreitung von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichen. Bei der Unterbreitung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen.

5.3.1

Vom Leistungserbringer abgegebene Varianten- oder Alternativangebote sind als von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichende Angebote ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Varianten- oder Alternativangebot unterbreitender Leistungserbringer hat die in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau (hierunter die Nummerierung der einzelnen Punkte) einzuhalten. Ist in Anbetracht des Inhalts des Varianten- oder Alternativangebots die Einhaltung der in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau nicht möglich, so hat der Leistungserbringer ausdrücklich alle diesbezüglichen Unterschiede in dem von ihm unterbreiteten Angebot zu kennzeichnen.

5.3.2

Mit der Unterbreitung durch den Leistungserbringer eines Varianten- oder Alternativangebots stellt er sicher, dass das von ihm unterbreitete Varianten- oder Alternativangebot in allen Aspekten vom rechtlichen, technischen und fristbedingten Gesichtspunkt einem Angebot entspricht, das

entsprechend dem Inhalt der Angebotsanfrage abgegeben wird.

5.3.3

Für den Fall der Vornahme jeglicher Änderungen in den Unterlagen der VWP, die dem Leistungserbringer übergeben werden, hat der Leistungserbringer den Vertretern der VWP und gegebenenfalls Vertretern von Rechtsträgern, die diese Unterlagen für die VWP ausgearbeitet haben, die Teilnahme an allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen zu ermöglichen. Der Leistungserbringer trägt alle Kosten aufgrund der Teilnahme der vorstehend genannten Personen an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen.

6. Vertragsschluss

6.1

Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen wird unter Wahrung der schriftlichen Form geschlossen.

6.2

Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen wird zum Zeitpunkt seiner Zustellung durch die VWP geschlossen. Die Zustellung kann auch per Telefax oder per elektronische Datenübermittlung vorgenommen werden.

6.3

Zulässig ist die Vornahme einer Bestellung ohne Unterschrift, wenn deren Wert unter 10.000 PLN liegt und die Bestellung durch die Abteilung für Einkauf der VWP per elektronische Datenübermittlung vorgenommen wird.

7. Rechnungen; Zahlungsbedingungen

7.1

Der Leistungserbringer übermittelt die Rechnungen für die Erbringung von Leistungen an die in der Bestellung der VWP genannte Anschrift. Zu enthalten hat die Rechnung die Steueridentifikationsnummer (NIP) oder eine andere ihr entsprechende Identifikationsnummer des Leistungserbringers, die von der VWP zuerkannte Kennzeichnungsnummer des Leistungserbringers, die Nummer und das Datum der Bestellung, zusätzliche durch die VWP und den Leistungserbringer vereinbarte Informationen, (z. B. den Ort der Leistungserbringung) und die im Vertrag festgesetzte Vergütung für die Leistungserbringung, mit gesondert angeführter Umsatzsteuer.

7.2

Der Leistungserbringer stellt Rechnungen für jede im Vertrag über die Leistungserbringung festgesetzte Abrechnungsperiode aus. Wird im Vertrag über die Leistungserbringung die Abrechnungsperiode nicht festgesetzt, so gilt ein Kalendermonat als Abrechnungsperiode. Die Rechnung darf nicht später als 7 Werktage nach

dem Ende der festgesetzten Abrechnungsperiode ausgestellt werden.

7.3

Der Leistungserbringer fügt der Rechnung alle zur Vornahme der Verrechnung erforderlichen Unterlagen bei.

7.4

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung wird nach der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch den Leistungserbringer, bestätigt durch die endgültige Niederschrift über die Endabnahme, gestellt. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erstellt der Leistungserbringer der VWP auf Verlangen eine entsprechende Korrekturrechnung mit Umsatzsteuerausweis oder einen berichtigenden Vermerk. Bei der Annahme und Abnahme vorzeitiger Leistungen gilt die Zahlungsfrist entsprechend der vereinbarten Frist.

7.5

Haben die Parteien einen Zahlungszeitplan vereinbart, so wird die VWP die Zahlungen nach diesem Zeitplan leisten.

Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist, hängt die Leistung der Vorauszahlung von der Hinterlegung einer fristlosen, unwiderruflichen, bedingungslosen Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung ab. Die Herausgabe der Bankgarantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der Erfüllung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die VWP anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der VWP erhältlich.

7.6

Bei unsachgemäßer Vertragserfüllung durch den Leistungserbringer ist die VWP berechtigt, die Zahlungen oder eine Teilzahlung bis zur entsprechenden Erfüllung dieses Vertrags einzustellen.

7.7

Die Zahlung für die erbrachte Leistung erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto. Der Leistungserbringer hat die Bezeichnung der Bank und die Kontonummer in einem gesonderten Schreiben vor dem Beginn der Ausführung des Vertrags über die Leistungserbringung anzugeben. Jede Änderung der Bank oder der Kontonummer hat der Leistungserbringer unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Die Schreiben über Änderungen der Kontonummer oder der Bank müssen mit den Unterschriften der zur Vertretung des Leistungserbringers ermächtigten Personen versehen sein und Informationen zu dem Ansprechpartner enthalten. Die in den vorstehenden Sätzen angeführten Informationen hat der Leistungserbringer in schriftlicher Form zu übermitteln.

Die Nichtübermittlung der Informationen durch den Leistungserbringer stellt die VWP von der Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Banküberweisungen frei.

8. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Leistungserbringer hat bei der Erfüllung des Vertrags über Erbringung von Leistungen die Rechtsvorschriften und die Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf die entsprechende Erbringung von Leistungen, damit dies unter Wahrung aller Sicherheitsanforderungen und Qualitätsnormen und nicht gegen die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene sowie des Umweltschutzes und nicht gegen die Rechte Dritter erfolgt. Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang für sämtliche Strafgelder sowie Personen- und Vermögensschäden, die auf die Verletzung dieser Vorschriften und Normen zurückzuführen sind.

9. Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

Soweit ist der Dienstleister bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen verpflichtet, die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände von VWP zu erbringen, gilt:

9.1

Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von VWP unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Dienstleisters erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Lieferant.

9.2

Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

9.3

Der Dienstleister stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

10. Mitwirkungspflicht; Vertragserfüllung

10.1

Der Leistungserbringer hat umgehend und im Laufenden die VWP über alle wesentlichen Sachverhalte der Ausführung des Vertrags über die

Erbringung von Leistungen zu unterrichten und die Teilnahme seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an allen Gesprächen über die Erfüllung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen sicherzustellen. Dieser Vertreter muss zum Fasse der erforderlichen Entscheidungen und zur Erteilung von Anweisungen an andere Personen, die seitens des Leistungserbringers bei der Erfüllung des Vertrags tätig sind, ermächtigt sein.

10.2

Der Leistungserbringer ist bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen verpflichtet, alle Rechte der VWP sowie die im Werk der VWP geltenden Geschäftsordnungen und Anweisungen zu berücksichtigen und zu wahren. Er hat insbesondere allen in seinem Auftrag bei der Ausführung des Vertrags tätigen Personen entsprechende Hinweise zu geben, um die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen sicherzustellen.

10.3

Der Leistungserbringer hat alle Prozeduren im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen so zu organisieren, dass diese keine Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der VWP bewirken.

10.4

Die VWP behält sich das Recht vor, Einspruch erheben zu können bei der Übertragung der unter Ziff. 10.1 dieser Bedingungen genannten Pflichten an die jeweilige Person oder ihrer Abberufung von dieser Funktion.

10.5

Soweit sich die Schlusstermine für den Abschluss der einzelnen Phasen der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen oder der Schlusstermin der Ausführung des Vertrags ändern sollten, vereinbaren die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag; dies stellt keine Verletzung der Berechtigung der VWP dar, den durch Verzug des Leistungserbringers entstandenen Schaden geltend zu machen.

10.6

Erfolgt die Erbringung von Leistungen unter Beteiligung mehrerer Leistungserbringer, so ist jeder der Leistungserbringer verpflichtet, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, um den übrigen Leistungserbringern die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen zu ermöglichen. Jegliche Streitigkeiten und Schwierigkeiten in diesem Bereich sind unverzüglich der Fachabteilung der VWP anzuzeigen. In diesem Fall ist die VWP berechtigt, nach eigenem Ermessen über die weitere Verfahrensweise der Erbringung von Leistungen zu entscheiden.

10.7

Die VWP trägt gegenüber dem Leistungserbringer keine Haftung für Erschwerungen und Hindernisse durch andere für die VWP tätige Kontrahenten.

10.8

Der Leistungserbringer hat sämtliche Erschwerungen oder Hindernisse bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen unverzüglich der VWP in der Abteilung für Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige von Erschwerungen oder Hindernissen ist der Leistungserbringer nicht berechtigt, einen Anspruch wegen dieser Erschwerungen oder Hindernisse geltend zu machen.

11. Mitwirkung durch die VWP

11.1

Die VWP ist berechtigt, die Verfahrensweise der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen durch den Leistungserbringer bzw. seine Subunternehmer ständig zu überwachen. Dieses Recht nimmt die VWP durch ermächtigte Personen wahr, die sich – unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften – auf dem Werksgelände des Unternehmens des Leistungserbringers oder dessen Subunternehmern aufhalten dürfen.

11.2

Auf Verlangen der VWP hat der Leistungserbringer der VWP einen Bericht über die Erbringung der Leistungen vorzulegen. Den Inhalt dieses Berichts sowie die Frist und die Verfahrensweise der Einreichung dieses Berichts bestimmt die VWP in der Aufforderung.

12. Lieferungen durch die VWP

12.1

Wird die VWP im Rahmen der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen an den Leistungserbringer selbstständig oder durch Dritte Materialien, Rohstoffe oder Anlagen liefern oder bestimmte Leistungen erbringen, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf eigene Verantwortung die Qualität und Menge dieser Materialien, Rohstoffe, Anlagen oder Leistungen genau zu überprüfen und der VWP unverzüglich in schriftlicher Form alle festgestellten Mängel und Fehler anzuzeigen, insbesondere solche, die die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erschweren oder verhindern können.

12.2

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von der VWP gelieferten Materialien unter entsprechenden Bedingungen aufzubewahren, die die Aufrechterhaltung der Eigenschaften dieser Materialien und die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ermöglichen. Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung

für die Aufbewahrung der durch die VWP gelieferten Materialien.

12.3

Die durch die VWP an den Leistungserbringer gelieferten Materialien sind von den sonstigen Materialien des Leistungserbringers gesondert aufzubewahren. Diese Materialien sind darüber hinaus als Eigentum der VWP dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Materialien vom vereinbarten Aufbewahrungsort darf nicht ohne vorherige Zustimmung durch die VWP vorgenommen werden, es sei denn, dass deren Umlagerung im Rahmen der Erbringung der Leistungen oder zur Verhinderung der Zerstörung oder Beschädigung dieser Materialien erforderlich ist.

12.4

Der Leistungserbringer haftet für die durch die VWP überlassenen Materialien in vollem Umfang in Höhe des Marktwertes der überlassenen Materialien. Der Leistungserbringer hat die ihm überlassenen Materialien darüber hinaus gegen Feuer, Hochwasser, Diebstahl und andere Schäden zu versichern.

12.5

Auf Wunsch der VWP ist der Leistungserbringer verpflichtet, eine Bestandsaufnahme auszuführen.

13. Subunternehmer

13.1

Der Leistungserbringer hat den Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Rahmen seines eigenen Unternehmens auszuführen. Zulässig ist die Ausführung eines Teilbereichs des Vertrags oder des gesamten Vertrags durch einen Subunternehmer. Die Ausführung eines Teilbereichs des Vertrags oder des gesamten Vertrags durch einen Subunternehmer stellt den Leistungserbringer von seiner Haftung für die Ausführung des Vertrags nicht frei.

13.2

Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang für die Handlungen der Subunternehmer und hat zu überprüfen, ob diese Subunternehmer die Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts und der Produktsicherheit.

14. Abtretung von Forderungen

14.1

Der Leistungserbringer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWP die ihm von der VWP aus dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen zustehenden Forderungen weder an Dritte abtreten noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigen.

15. Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen. Aufrechnung

15.1

Jede Einschränkungen des Rechts der VWP auf Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Leistungserbringers oder Einschränkungen der Möglichkeit von Aufrechnungen seitens VWP von Gegenforderungen sind gegenüber der VWP unwirksam.

15.2

Der Leistungserbringer ermächtigt hiermit die VWP Aufrechnungen vorzunehmen, hierunter vertragliche und aller anderer Forderungen der VWP gegenüber dem Leistungserbringer gegen alle Leistungserbringer gegenüber der VWP zustehenden Forderungen.

16. Unlauterer Wettbewerb. Haftung von Gemeinschaftsunternehmen.

16.1

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder andere für ihn aufgrund anderer Rechtsverhältnisse tätige Personen keine der VWP Schaden bringende Handlungen begehen, die in Kapitel 2 des polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.1503 mit nachfolgenden Änderungen) genannt werden.

16.2

Der Leistungserbringer hat in Verbindung mit dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen folgende Grundsätze einzuhalten:

- er darf durch sein Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) nicht gegen die Vorschriften des geltenden Rechts verstoßen. Dieses Verbot gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter des Leistungserbringers und andere in seinem Namen und zu seinen Gunsten tätig werdende Personen und bezieht sich insbesondere auf Verhaltensweisen, die zu einer Begehung der Straftaten führen können, die genannt werden in Art. 16 polnischen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung von Gemeinschaftsunternehmen für mit Strafe bedrohte Taten (poln. GBl. [Dz. U.]/2002, Nr. 197, Pos. 1661 mit nachfolgenden Änderungen). Dieses Verbot gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für solche verbotene Taten wie u.a.: Vertrauensbruch, Kapitalanlagebetrug, Erschwerung der Geltendmachung von Forderungen, Geldwäsche, unredliche Buchführung, Erschwerung deiner öffentlichen Ausschreibung, passive und aktive Bestechung, Betrug, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Gebrauch einer falschen Beurkundung, Computersabotage, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der steuerrechtlichen Pflichtverletzung und der Anrechnung von Fördermitteln oder

Subventionen, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der zollrechtlichen Pflichten und der Grundsätze des Auslandswarenverkehrs und Auslandsdienstleistungsverkehrs, Verbringung ins Ausland von gefährlichen Abfallstoffen entgegen den geltenden Vorschriften, Verletzung des Unternehmensgeheimnisses, Produktpiraterie, Geldfälschung, Wertzeichenfälschung;

- er muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der VWP zu schützen und alle Handlungen oder Unterlassungen auszuschließen, die den guten Ruf der VWP verletzen könnten;
- er hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (und erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) zu handeln. Jegliches Abweichen von dem Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (oder erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die VWP zulässig;
- er hat unmittelbar den Vorstand der VWP oder die schriftlich vom Vorstand der VWP benannte Person über jeden ihn bekannten Sachverhalt zu unterrichten, wenn dieser Sachverhalt die Interessen der VWP verletzen kann oder anderweitig gefährden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen über jegliche verbotene Taten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch die VWP übertragenen Pflichten begangen werden können.

16.3

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jedes Mal auf Verlangen der VWP alle Schreiben und Unterlagen, die seine Vollmacht oder die Vollmacht anderer Personen zum Tätigwerden im Namen der VWP bescheinigen oder bestätigen, zurückzugeben. Die Aufforderungen der Rückgabe des Dokuments gelten als Widerruf der jeweiligen Vollmacht, soweit in der Aufforderung nicht anders entschieden wurde. Die Rückgabe des Dokuments muss spätestens nach dem Abschluss der darin festgelegten Handlungen erfolgen, es sei denn, dass das Original des Dokuments bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht eingereicht worden ist. In diesem Fall ist die behördliche Bestätigung der Einreichung des Originals des jeweiligen Dokuments vorzulegen.

16.4

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Leistungserbringer ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Vollmacht dies vorsieht. Über die Erteilung einer Untervollmacht ist die Rechtsabteilung der VWP in schriftlicher Form zu unterrichten.

16.5

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass jegliche Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze und Pflichten als Haftungsgrund des Leistungserbringers gegenüber der VWP angesehen werden kann. Der Leistungserbringer ist sich bewusst, dass die Verletzung dieser Grundsätze ein Umstand für die

Auflösung des Vertrags (oder eines anderen Rechtsverhältnisses) ist, den er mit der VWP geschlossen hat.

Die VWP behält sich das Recht vor, Entschädigungsansprüche nach den allgemein geltenden Grundsätzen wegen Verletzungen der in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätze oder Pflichten geltend zu machen.

17. Urheber- und immaterielles gewerbliches Eigentumsrecht; Verschwiegenheitspflicht; Werbung

17.1

Die VWP bzw. der Volkswagen AG besitzt alle Rechte, hierunter immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte, an allen Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und den sonstigen Unterlagen, unabhängig vom Datenträger, sowie an Modellen und Mustern, die dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags übergeben wurden. Diese rechtlichen Vermögensgegenstände dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWP nicht zugänglich gemacht werden. Der Leistungserbringer darf diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Ausführung des mit der VWP geschlossenen Vertrags nutzen, nach dem Abschluss der Ausführung sind sie unverzüglich an die VWP ohne zusätzliche Aufforderung durch die VWP zurückzugeben.

17.2

Firmenzeichen und Warenzeichen der VWP oder anderer mit der VWP kapitalmäßig verbundener Rechtsträger, insbesondere der Volkswagen AG, sind an den von ihm im Rahmen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen gefertigten Gegenständen oder Produkten anzubringen, wenn diese Ermächtigung ausdrücklich aus den durch die VWP übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags resultiert oder wenn die VWP dem Leistungserbringer eine solche Anweisung erteilt. Die auf diese Weise gekennzeichneten Gegenstände oder Produkte dürfen nur an die VWP geliefert werden. Für den Fall einer gerechtfertigten Rückgabe der mit dem Firmenzeichen oder Warenzeichen oder der Teilenummer der VWP gekennzeichneten Gegenstände oder Produkte, wird der Leistungserbringer jegliche Maßnahmen ergreifen, dass diese Gegenstände oder Produkte nicht verwendet werden können, soweit die VWP dem Leistungserbringer in diesem Bereich keine andere Anweisung erteilt.

17.3

Vor der Übermittlung von vertraulichen oder besonders geschützten Informationen dem Leistungserbringer ist VWP berechtigt, eine kostenpflichtige Kontrolle hinsichtlich der Informationsschutz bei dem Dienstleister durchzuführen. Die Kontrolle hat die Abteilung für Sicherungen VWP und/ oder eine von VWP angezeigte Dritte durchzuführen

Der Leistungserbringer hat alle Informationen, Unterlagen und andere Gegenstände, die die VWP dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Ausführung des Vertrags übergeben hat, als Unternehmensgeheimnis der VWP zu betrachten im Sinne von Art. 11 Abs. 4 polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.153, Pos. 211 mit nachfolgenden Änderungen). Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf den Zeitraum nach der Ausführung des Vertrags durch den Leistungserbringer, soweit die als Unternehmensgeheimnis der VWP geltenden Informationen, Unterlagen oder andere Gegenstände nicht allgemein zugänglich oder bekannt waren.

17.4

Der Leistungserbringer ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt des Abschlusses der Vertrags mit der VWP geheim zu halten, es sei denn, dass aus den absolut geltenden Rechtsvorschriften die Pflicht der Offenbarung des Sachverhalts gegenüber rechtlich zum Einholen derartiger Informationen ermächtigten Personen resultiert. Die Angabe der Information zu Werbezwecken durch den Leistungserbringer über die Zusammenarbeit mit der VWP darf erst nach dem Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung durch die VWP erfolgen. Diese Zustimmung wird durch die VWP ausschließlich für Zwecke einer konkreten Werbemaßnahme erteilt, die durch den Leistungserbringer in dem an die VWP gerichteten Antrag zu beschreiben ist.

17.5

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 30. Juni 2000 über das immaterielle gewerbliche Eigentumsrecht vereinbaren die Parteien, dass das Recht der Patentzuerkennung für eine Erfindung oder das Schutzrecht für Gebrauchsmuster sowie das Recht auf Anmeldung eines industriellen Gebrauchsmusters in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen entwickelt wurden, ausschließlich der VWP zustehen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich in die Verträge aufzunehmen, die mit den Mitarbeitern oder anderen Personen geschlossen werden, die für ihn bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen tätig werden.

17.6

Der Leistungserbringer hat der VWP die kompletten Unterlagen im Zusammenhang mit den Mustern und Erfindungen, die unter Ziff. 17.5 dieser Bedingungen zu Rede stehen, zu übermitteln.

17.7

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle Urheberrechte unverzüglich auf die VWP zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der

Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen geschaffen wurden.

17.8

Falls der Leistungserbringer bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen Gegenstände oder Programme verwendet, die im Rahmen des Urheberrechts oder des immateriellen gewerblichen Eigentumsrechts einem Dritten zustehenden Schutz unterliegen, so hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang für die Entschädigungsansprüche oder andere Ansprüche, die berechnigte Dritte bei der Verletzung dieser Rechte geltend machen.

17.9

Die Verletzung durch den Leistungserbringer der Bestimmungen von Ziff. 17.1 – 17.8 dieser Bedingungen gilt als wesentliche Verletzung des Vertrags, der zwischen dem Leistungserbringer und der VWP geschlossen wurde, wobei dies ein Umstand dafür ist, dass die VWP diesen Vertrag unverzüglich auflöst.

17.10

Falls aufgrund der Verletzung durch den Leistungserbringer der unter Ziff. 17.8 dieser Bedingungen genannten Rechte Dritter, ein betroffener Dritter von der VWP die Wiedergutmachung des durch diese Verletzung verursachten Schadens fordert, so hat der Leistungserbringer diesen Schaden wiedergutzumachen. Dies schließt die Möglichkeit der Forderung durch die VWP einer Entschädigung in einem solchen Umfang nicht aus, in dem die Verletzung dieser Rechte einen Schaden in der Tätigkeit des Unternehmens der VWP verursachte oder deren persönliche Güter verletzte.

17.11

Sämtliche Produktionsmittel, die durch den Leistungserbringer anhand der von der VWP übermittelten Daten oder Unterlagen gefertigt wurden, wie z. B. Gesenke, Schablonen, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme etc., dürfen ausschließlich durch den Leistungserbringer zur Ausführung des von der VWP aufgegebenen Auftrags verwendet werden. Der Leistungserbringer darf diese Produktionsmittel weder zu eigenen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

17.12

Die gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Zwecke der Montage, Bedienung, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder des Kaufs von Ersatzteilen und des Einholens der rechtlich geforderten Zulassungen erforderlich sind und werden, werden durch den Leistungserbringer an die VWP zu einem entsprechenden Zeitpunkt und in der von der VWP geforderten Anzahl der

Ausfertigungen in geforderter Ausführung übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

18. Sonstige Pflichten des Leistungserbringers

18.1

Soweit im Vertrag über die Erbringung von Leistungen nicht etwas anderes bestimmt wird, erhält der Leistungserbringer unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrags die zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung erforderlichen Unterlagen. Der Leistungserbringer hat die ihm von der VWP im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Leistungen übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen. Gegebenenfalls festgestellte Mängel oder Fehler hat der Leistungserbringer unverzüglich der VWP anzuzeigen. Er wird in Absprache mit der VWP entsprechende Änderungen oder Ergänzungen dieser Unterlagen vornehmen.

18.2

Der Leistungserbringer hat eine laufende Qualitätskontrolle der von ihm erbrachten Leistungen durchzuführen.

18.3

Der Leistungserbringer muss ein Qualitätssicherungssystem einsetzen und dieses verbessern bzw. aktualisieren, das dem neuesten Stand der Technik entspricht und an die Art und die Eigenschaften der vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen angepasst ist.

18.4

Die bei der Erfüllung des Vertrages von dem Leistungserbringer auf dem Gelände VWP erzeugten Abfälle - mit Ausnahme von Schrott, darunter Buntmetallen und Kabeln - stellen sein Eigentum dar und sind auf seine Kosten zu beseitigen.

19. Vertragsumfang / Änderung des Vertrags

19.1

Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen umfasst die komplette und korrekte Erbringung der Leistungen und die Ausführung durch den Leistungserbringer aller anderen Arbeiten im Zusammenhang mit Erbringung der Leistungen einschließlich der kompletten Unterlagen, soweit dieser Vertrag über die Erbringung der Leistungen nicht etwas anderes bestimmt.

19.2

Soweit die VWP einen Projektleiter im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung der Leistungen bestellt, ist dieser Projektleiter nicht berechtigt, im Namen der

VWP zusätzliche Arbeiten in Auftrag zu geben und Vereinbarungen zu treffen, die den Vertrag ändern. Diese Berechtigung hat ausschließlich die Abteilung für Einkauf.

19.3

Wenn es sich im Verlaufe der Ausführung des Vertrags über die Erbringung der Leistungen herausstellt, dass es erforderlich ist, den Umfang der ausgeführten Leistungen zu verändern, so hat jeder der Parteien die andere Partei über diesen Sachverhalt in schriftlicher Form zu unterrichten.

19.4

Auf die Angebotsänderung des Vertrags finden die Bestimmungen zum Angebot entsprechend Anwendung.

19.5

Alle Änderungen des Umfangs sind als Nachtrag (Bestellungsänderungen) zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen zu erstellen. Dies bezieht sich nicht auf solche Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der VWP oder Dritter erforderlich sind.

19.6

Der VWP steht das Recht zu, Änderungen des Umfangs, der Verfahrensweise und der Ausführungsfristen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen vorzunehmen und dem Leistungserbringer entsprechende Anweisungen in diesem Bereich zu erteilen. Die VWP wird bei der Vornahme derartiger Änderungen die technischen und personellen Möglichkeiten des Leistungserbringers berücksichtigen.

19.7

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Abschluss der Vertrags über die Erbringung von Leistungen mit der in der Angebotsanfrage oder in der Bestellung genannten Abteilung der VWP Kontakt aufzunehmen, um die detaillierten Fragen der Erbringung der Leistungen zu vereinbaren - unter Einhaltung der im Vertrag über die Erbringung der Leistungen festgesetzten Bestimmungen, dessen Anlagen sowie in diesen Bedingungen. Der Leistungserbringer muss insbesondere eine derartige Erbringung der Leistungen vereinbaren, dass dies nicht mehr als nötig die laufende Tätigkeit der VWP beeinträchtigt und die Erfüllung der Verträge nicht erschwert, die andere Rechtsträger mit der VWP geschlossen haben.

19.8

Bei der Erbringung der Leistungen, beruhend auf dem Management von Vermögensbestandteilen der VWP, hat der Leistungserbringer die alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um insbesondere eine langfristige Optimierung der Ausnutzung dieser Bestandteile des Vermögens der

VWP im Rahmen der von der VWP ausgeübten Tätigkeit zu erzielen.

19.9

Vor dem Beginn der Erbringung der Leistungen hat der Leistungserbringer insbesondere die Lage aller Installationen und Anlagen zu überprüfen, die Verfahrensweise der Leistungserbringung an die bestehenden Bedingungen anzupassen und das Vermögen der VWP vor Beschädigung oder Zerstörung während oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen zu schützen.

19.10

Der Leistungserbringer muss die Termine der Erbringung aller Leistungen so planen, bei denen die Mitwirkung der VWP oder Dritter erforderlich ist, mit denen die VWP entsprechende Verträge geschlossen hat, damit VWP oder diese Dritten zu einem möglichst günstigen Termin den Umfang ihrer Maßnahmen überprüfen kann und sich auf deren Ausführung vorbereiten kann.

19.11

Der Leistungserbringer, der von Dritten Anlagen, Materialien, Rohstoffe etc. erwirbt, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, hat der VWP diese Personen zum Zwecke der Qualitätswahrung zu nennen. Die Nennung dieser Personen hat im Angebot des Leistungserbringers zu erfolgen. Die VWP kann in begründeten Fällen die Bewilligung für den Erwerb der Anlagen, Materialien oder Rohstoffe durch den Leistungserbringer versagen, die zur Erbringung der Leistungen Dritter, genannt durch den Leistungserbringer, erforderlich sind.

20. Unterlagen der Erbringung der Leistungen

20.1

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, mit angemessener Sorgfalt komplette Unterlagen der erbrachten Leistungen zu führen.

20.2

Die VWP ist zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Leistungserbringung berechtigt. Die VWP kann jederzeit verlangen, dass Kopien oder Abschriften aller vom Leistungserbringer im Rahmen der Dokumentation gesammelten Unterlagen vorgelegt werden.

20.3

Die Dokumentation muss am Sitz des Leistungserbringers oder – wenn dies möglich ist – am Erfüllungsort der Leistungen – aufbewahrt werden und dem aktuellen Stand der Erbringung der Leistung entsprechen. Diese Dokumentation muss vor unbefugten Dritten entsprechend abgesichert sein.

20.4

Für den Fall der Auflösung oder Beendigung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen hat

der Leistungserbringer an die VWP die gesamte Dokumentation der Leistungserbringung zu übergeben.

21. Werkzeuge

Die VWP kann dem Leistungserbringer die zu Realisierung des Vertrags über die Leistungserbringung erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Diese Werkzeuge bleiben im Eigentum der VWP, der Betrag der Vergütung für die Bereitstellung wird in dem durch die Parteien vereinbarten Preis berücksichtigt. Der Leistungserbringer darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Ausführung des mit der VWP geschlossenen Vertrags nutzen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Versicherung der übergebenen Werkzeuge gegen Feuer, Hochwasser und Diebstahl zu schließen und auf die VWP alle Ansprüche, die dem Leistungserbringer aus diesen Versicherungsverträgen zustehen, zu übertragen. Darüber hinaus hat der Leistungserbringer auf eigene Kosten die Instandsetzungen der ihm übergebenen Werkzeuge durchzuführen. Der Leistungserbringer hat der VWP alle Fälle der Beschädigungen der Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

22. Abnahme der Leistungen

Folgende Bestimmungen finden Anwendung, soweit die durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen eine Abnahme erfordern:

22.1

Nachweis der ordnungsgemäßen Leistung durch den Leistungserbringer ist die endgültige Niederschrift über die Endabnahme der Leistungen, die bestätigt, dass sie ohne jegliche Mängel oder Fehler ausgeführt worden sind.

22.2

Nicht als Abnahme der Leistungen gelten deren vorherige Nutzung, Inbetriebnahme oder laut Rechtsvorschriften geforderte behördliche Abnahme, die sich auf die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen bezieht. Auch nicht als Abnahme der Leistungen gilt die Benachrichtigung des Leistungserbringer über die Ausführung der Leistungen.

22.3

Die Anzeige durch den Leistungserbringer der Fertigstellung zur Abnahme entspricht der Gewährleistung, dass die erbrachten Leistungen mit dem Vertrag übereinstimmt, insbesondere dass keine Mängel und Fehler vorliegen.

22.4

Die Parteien legen den Termin der vorläufigen Abnahme fest, die vor der Endabnahme durchgeführt wird, und ebenfalls die Termine der Teilabnahmen.

22.5

Über jede Abnahme wird eine Niederschrift erstellt, die durch die ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet wird. Die Verweigerung der Unterzeichnung der Niederschrift über die Abnahme und deren Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat Informationen zu den Personen zu enthalten, die an der Abnahme teilnehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgeführt wurden. Bei der Feststellung von Mängeln oder Fehlern sind der Termin ihrer Beseitigung und der Termin der nächsten Abnahme anzugeben.

22.6

Alle mit der erneuten Abnahme der Leistungen verbundenen Kosten trägt der Leistungserbringer. Stellt sich im Verlaufe der erneuten Abnahme heraus, dass der Leistungserbringer die festgestellten Mängel oder Fehler nicht beseitigt hat oder werden neue Mängel oder Fehler festgestellt, kann die VWP die Beseitigung dieser Mängel oder Fehler einem Dritten übertragen, wobei der Leistungserbringer die Kosten und das Risiko trägt, oder vom Vertrag zurücktreten.

22.7

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Erbringung der Leistungen erfolgt in Absprache mit der VWP, aber auf die Kosten und das Risiko des Leistungserbringers.

Wenn die VWP dem Leistungserbringer Personal zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellt, so trägt der Leistungserbringer die gesamte Haftung für Schäden, die diesen Personen verursacht wurden. Der Leistungserbringer haftet auch für sämtliche Schäden am Vermögen der VWP in diesem Zusammenhang.

23. Fristen; Verzug

23.1

Der Termin der Erbringung der Leistung ist für den Leistungserbringer bindend.

23.2

Wenn die Parteien im Vertrag über die Erbringung der Leistungen keinen Termin für den Beginn der Leistungserbringung durch den Leistungserbringer genannt haben, hat der Leistungserbringer unverzüglich mit Leistungserbringung zu beginnen.

23.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Leistungserbringer der VWP den Zeitplan der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen zu übergeben, jedoch nicht später als binnen 5 Werktagen ab dem Datum des Vertragsschlusses. Dieser Zeitplan muss durch die Fachabteilung der VWP bestätigt werden. Die VWP kann dem Leistungserbringer Vorbehalte zum Zeitplan anzeigen. Der Leistungserbringer hat

begründete Vorbehalte der VWP zu berücksichtigen und den Zeitplan entsprechend zu ändern.

23.4

Während der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen ist die Vornahme von Änderungen der im Zeitplan angeführten Termine nur nach Absprache mit der Fachabteilung der VWP möglich. Die Änderung des Zeitplans darf keinen Einfluss auf den im Vertrag festgelegten Endtermin der Ausführung haben. Wenn eine Änderung der im Vertrag festgelegten Termine durch die Änderungen der Termine im Vertrag erforderlich sind, so finden Ziff. 23.6 und Ziff. 27 Anwendung.

23.5

Der Leistungserbringer hat unverzüglich die Abteilung für Einkauf der VWP in schriftlicher Form zu informieren, wenn er eine vorzeitige Erbringung der Leistung vorsieht oder wenn eine verspätete Erbringung der Leistung zu erwarten ist. Die VWP kann es verweigern, die Annahme der Leistungen vor dem vereinbarten Termin zu bewilligen. Im Falle der Verweigerung trägt der Leistungserbringer sämtliche Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Verweigerung der vorzeitigen Annahme der Leistungen durch VWP bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins der Leistungen.

23.6

Wenn der Leistungserbringer mit der Erbringung der Leistungen in Verzug gerät, hat er an die VWP eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Betrags (ohne Umsatzsteuer) der Bestellung für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Ist Produktionsunterbrechung bei der VWP die Folge des Verzugs des Leistungserbringers, so hat der Leistungserbringer darüber hinaus für jeden Tag der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe in folgender Höhe zu zahlen: für die Produktionsunterbrechung in der Lackierabteilung – 157 EUR pro Minute, in der Montageabteilung – 396 EUR pro Minute, im Bereich Fahrzeugaufbaubau – 466 EUR pro Minute, in der Kopfstück-Gießerei - 576 EUR pro Minute, in der Druckgießerei – 192 EUR pro Minute. Die VWP behält sich hierbei das Recht vor, Entschädigungsansprüche laut Gesetz geltend zu machen, die mit dem Verzug in der Leistung durch den Leistungserbringer in Verbindung stehen, insbesondere eine Entschädigung wegen getragenen Schadens aufgrund der Produktionsunterbrechung, der über dem Wert der vorstehend genannten Vertragsstrafe liegt.

23.7

Wenn die VWP infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Abnahme der Leistungen am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin nicht durchführen kann, ist der Leistungserbringer nicht berechtigt gegenüber der VWP jegliche Entschädigungsansprüche wegen Verzugs in der Abnahme der Leistungen geltend zu machen. In diesem Fall darf der Leistungserbringer keine Erfüllung durch die VWP einer Gegenleistung aus dem Vertrag fordern. Anzusehen als höhere Gewalt

sind im Sinne dieser Bedingungen alle unvorhersehbaren, unvermeidlichen erheblichen Ereignisse wie z. B. Katastrophen durch Naturkräfte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen und ähnliche Ereignisse. Wenn möglich unterrichtet die VWP den Leistungserbringer über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse durch die Ereignisse höherer Gewalt. Für die Dauer dieser Hindernisse hat der Leistungserbringer für die Leistungen eine angemessene Absicherung der erbrachten Leistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu gewährleisten.

23.8

Die VWP ist von der Pflicht der Abnahme der bestellten Leistungen ganz oder teilweise befreit und in diesem Bereich berechtigt, vom Vertrag binnen zwei Monaten ab dem Ende der Einwirkung der Störung durch höhere Gewalt zurückzutreten, soweit diese Leistungen angesichts der Verspätung infolge höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 23.7 dieser Bedingungen für VWP aus wirtschaftlichen Umständen unbrauchbar geworden sind.

24. Haftung des Leistungserbringers für die unsachgemäße Erbringung der Leistungen

24.1

Der Leistungserbringer haftet für die unsachgemäße Erbringung der Leistungen.

24.2

Erbringt der Leistungserbringer die Leistungen unsachgemäß, so fordert die VWP den Leistungserbringer auf, die entstandenen Unzulänglichkeiten binnen der von der VWP gesetzten Frist zu beseitigen. Kann der Leistungserbringer die durch VWP geforderte Leistung in der entsprechend von der VWP gesetzten Frist nicht erfüllen kann, kann die VWP vom Vertrag zurücktreten. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Leistungserbringer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Leistungserbringers gegenüber der VWP berechtigt.

24.3

Erbringt der Leistungserbringer die Leistung erneut unsachgemäß oder mangelhaft, so ist die VWP berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Leistungserbringer eine zusätzliche Frist sachgemäßen Erbringung der Leistung zu setzen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Leistungserbringer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Leistungserbringers gegenüber der VWP berechtigt.

24.4

Wenn trotz erfolglosen Ablaufes der durch die VWP dem Leistungserbringer gesetzten Frist gemäß Ziff.

24.2 dieser Bedingungen die VWP vom Vertrag nicht zurücktritt, kann die VWP selbst die Unzulänglichkeiten beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Leistungserbringer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Leistungserbringers gegenüber der VWP berechtigt.

24.5

Für den Fall, dass die Mängel der durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen eine unmittelbare Gefährdung für menschliches Leben und menschliche Gesundheit verursachen können oder darstellen oder einen erheblichen Vermögensschaden verursachen können, ist die VWP berechtigt, selbst oder mit Unterstützung eines Dritten sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um diese Folgen zu verhindern, was auf die Kosten und das Risiko des Leistungserbringer geht. Über die festgestellten Unzulänglichkeiten wird die VWP nach Möglichkeit den Leistungserbringer unverzüglich unterrichten, und falls dies möglich ist, die Teilnahme des Leistungserbringers an der Beseitigung der Unzulänglichkeiten sicherstellen.

24.6

Aufgrund der Erbringung der unsachgemäßen Leistung hat die VWP Anspruch auf die Minderung der Vergütung sowie Anspruch auf die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Ist die Produktionsunterbrechung der VWP die Folge der unsachgemäßen Erbringung der Leistung, so kann die VWP für jeden Fall der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 23.6 geltend machen. Der Leistungserbringer ist des Weiteren verpflichtet, die VWP von allen durch Dritte geltend gemachten Entschädigungsansprüchen infolge der unsachgemäßen Erbringung der Leistung zu befreien und die hieraus resultierenden Folgeschäden wiedergutzumachen.

25. Haftung / Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistungen

25.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, hat der Leistungserbringer die von VWP getragenen Schäden zu decken, die unmittelbar oder mittelbar durch unsachgemäße oder fehlerhafte Erbringung der Leistungen, die Verletzung durch den Leistungserbringer der Verwaltungsvorschriften bezüglich der Sicherheit oder durch andere vom Leistungserbringer zu verantwortende Umstände entstanden sind, auch wenn man ihm kein Verschulden zuschreiben kann.

25.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, verpflichtet sich der Leistungserbringer einen Haftpflichtvertrag im Bereich des eigenen Unternehmens, der durch ein gefährliches Produkt verursachten Schäden und der verursachten

Umweltschäden zu schließen. Dieser Versicherungsvertrag muss eine Versicherungszeit haben, die sich auf die gesamte Dauer des zwischen der VWP und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrags erstreckt. Die VWP kann die Vorlage der Versicherungspolice einschließlich der detaillierten Versicherungsbedingungen verlangen.

25.3

Die VWP trägt nur die Haftung für die vorsätzlich verursachten Schäden.

26. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten so zu sammeln, aufzubewahren und zu verarbeiten, dass dadurch in jedem Einzelfall die geltenden Vorschriften nicht verletzt werden.

27. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen des die VWP und den Leistungserbringer verbindenden Rechtsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der sonstigen der die Parteien bindenden Festlegungen unwirksam sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

29. Erfüllungsort. Gerichtsstand

29.1

Erfüllungsort der Leistungen aus diesem Vertrag über den Kauf von Anlagen ist der Sitz der VWP, soweit die Parteien ausdrücklich keinen anderen Erfüllungsort der Leistungen vereinbart haben.

29.2

Streitigkeiten wird das für den Sitz der VWP zuständige ordentliche Gericht erkennen. Die VWP kann aber auch ihre Ansprüche vor dem für den Sitz

des Leistungserbringers zuständigen Gericht geltend machen.

29.3

In Streitfällen ist die polnische Fassung dieser allgemeinen Kaufbedingungen maßgebend.

30. Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

30.1

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden Vertragsbestandteil in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung.

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.

30.2

Auf Grundlage der Compliance-Grundsätze des Volkswagen Konzerns werden Geschäftspartner vor Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit einer Prüfung ihrer Integrität unterzogen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Geschäftspartner zur Kooperation, insbesondere verpflichtet er sich zur korrekten Beantwortung sämtlicher Anfragen.

31. Allgemeine Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Poznań an Geschäftspartner

31.1

Die aktuelle Version der Allgemeinen Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Posen an Geschäftspartner wird jederzeit in elektronischer Version unter folgender Adresse <http://www.volkswagen-poznan.pl> zur Verfügung stehen.